

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Fuchslocher, Kolja; Ziegler, Holger

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fuchslocher, K., & Ziegler, H. (2017). Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 37(146), 71-81. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-77472-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Die Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen, braucht es nicht zwangsläufig die Perspektive einer kritischen Sozialen Arbeit. Auch die als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete 'Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder' weist in einer Stellungnahme zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendhilfe u.a. auf die Notwendigkeit fester Mitbestimmungsstrukturen für Kinder und Jugendliche, von bundesweiten Mindeststandards bei der räumlichen und technischen Ausstattung in den Jugendämtern und von Fallzahlbegrenzung pro Jugendamtsmitarbeiter*in hin und fordert eine Förderverpflichtung für infrastrukturelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Einführung standardmäßiger Fall- und Einzelsupervisionen in den Jugendämtern, die Bindung von Vergaben an freie Träger an eine tarifgerechte Bezahlung sowie die Unterbindung erzieherischer Methoden, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen. Die derzeitigen rechtlichen Reformbemühungen der Bundesregierung und des federführenden Familienministeriums sind von solcherlei fachlich konsensualer Minimalforderung weit entfernt.

Über Reformnotwendigkeiten, die sich auf die Funktionstüchtigkeit der gegebenen Kinder- und Jugendhilfe beziehen, hinaus gibt es aber auch an einer grundlegenden Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wenig Zweifel. Die Proklamation, Soziale Arbeit sei ja *eigentlich* eine Gerechtigkeits- oder Menschenrechtsprofession und würde auch entsprechend agieren, wenn es die Bedingungen und Verhältnisse nur zuließen, ist weniger als 'nicht hilfreich'. Die Beschreibung der real existierenden Kinder- und Jugendhilfe als Instanz zur Verbesserung der Lebensaussichten ihrer Adressat*innen, die ihre Energien dazu einsetze, deren Möglichkeiten zur Realisierung eines selbstbestimmten und begründet wert geschätzten Lebens zu erhöhen, verwechselt professionsethische Selbstpositionierungen mit realistischen Situationsanalysen.

Die grundlegende Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe ist offensichtlich: Es geht darum, ungleichheits- und armutsbedingte Abscheidungen einer gelingenden Lebensführung zu vermeiden, ohne dabei lediglich Nöte in einem standardisierenden und normierendem sozial-bürokratischen Gehäuse einzuhängen. Anders formuliert geht es um Fragen von Armut, Ungleichheit *und* Demokratie sowie um eine Fachlichkeit, die diesen Hausforderungen gerecht zu werden in der Lage ist.

Dass nun ein Gesetz, das – vor dem Hintergrund, dass laut Mikrozensus für das Jahr 2016 bundesweit mehr als jedes fünfte Kind (20,2%) als ‘armutsgefährdet’ gilt – Armutsfragen ignoriert und zeitgleich Standardisierungen und Normierungen vorantreibt, *dieser* Reformnotwendigkeit der Kinder- und Jugendhilfe entgegensteht, liegt auf der Hand. Gleichwohl reicht es aber weder aus, verantwortliche Gesetzgeber*innen zu kritisieren noch auf Abhilfe durch eine wohlmeinendere Bundesregierung und Ministerialbürokratie zu hoffen, die etwas progressivere disziplinäre Expert*innen etwas stärker in ihre Planungen einbezieht. Gefragt und gefordert ist eine Profession, die sich den Widersprüchen von gesellschaftlicher Rahmung und professionsethischer Verortung in ihren Handlungsfeldern fachlich und politisch stellt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine situierte gesellschaftliche Praxis und nicht *lediglich* das, was im achten Buch des Sozialgesetzes steht. Entsprechend reicht es nicht, die gesetzlichen Regularien und praktischen Widersprüche zu beschreiben und ggf. zu bedauern. Es geht um eine grundlegende Veränderung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, die sich schon bisher häufig an der unteren Grenze nicht nur des fachlich Notwendigen, sondern auch des rechtlich Zulässigen bewegt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift durchaus auf, was sich in der Praxis und im disziplinären Diskurs bereits findet und wirkt dabei eher als Katalysator denn als Generator einer regressiven Kinder- und Jugendhilfe. Das zentrale Problem, der gegenwärtigen Reform ist entsprechend weniger, dass sie eine bislang vermeintlich gute Kinder- und Jugendhilfe in Frage stellt, sondern dass sie zusätzliche ‘Beinfreiheit nach unten’ eröffnet, eine technokratisch zugerichtete Praxis befördert und praktische Kämpfe um eine emanzipatorische Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich erschwert.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Im fachlich wie politisch regressiven KJSG ging es im Wesentlichen um ein Kinder- und Jugendhilferecht, dessen sozialpädagogischer Charakter inhaltlich wie begrifflich weitgehend entrümpelt und durch eine entwicklungspsychopa-

thologische Zentralperspektive ersetzt wurde. Geplant war eine Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die in einem hohen Maße jenen Modellen und Vorschlägen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe folgt, die in den letzten Jahren zu massiven Kontroversen geführt haben. Die Entwürfe beinhalteten u.a.

- eine massive Bürokratisierung,
- die in einem bislang nicht bekannten Ausmaß standardisierte – und für die Kinder- und Jugendhilfe auch inhaltlich augenscheinlich wenig taugliche – Diagnose- und Klassifikationsinstrumente verbindlich macht;
- ein faktisches Abschleifen von Rechtsansprüchen zugunsten administrativer Ermessensspielräume sowie
- eine Überführung von Individualhilfen in sog. ‘sozialräumliche Angebote’.

Zwar kann man, was den letztgenannten Aspekt angeht, über ‘sozial-räumlich orientierte’ Handlungskonzepte im Allgemeinen unterschiedlicher Meinung sein. Mit Blick auf die Gesetzesentwürfe braucht man diese Debatte aber gar nicht führen. Den Entwürfen kam das ‘Verdienst’ zu, die Rede vom Sozialraum auf das zu reduzieren, was sie in weiten Teilen praktisch bereits ist, nämlich eine Chiffre für Steuerungs- und Kontrollinstrumente in geografischen Verwaltungseinheiten, aber nichts, das sich wie auch immer auf lebensweltlichen Wirklichkeiten etwa von jungen Menschen und deren Familien bezieht. Die Vorhaben hätten ca. 1 Mio. junge Menschen und Familien betroffen und deren rechtlichen Ansprüche auf Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung in Umfang und Erbringung zur Disposition gestellt. Hier kann durchaus auch von einer Entrechtung und Leistungsvorenthaltung gesprochen werden zu Gunsten der kommunalen Kassenlage. Das sich dies, empirisch betrachtet, auch als ein Angriff auf sozial-ökonomisch Schwache und Schwächste darstellt ist evident: Die Klientel der Hilfen zur Erziehung rekrutiert sich nach wie vor aus dem unteren Fünftel des Klassengefüges. In dem durch das KJSG formal eröffneten Reformprozess wird insofern auch die soziale Frage aufgeworfen. Dies ist bislang nur sehr ansatzweise im Diskurs thematisiert worden, verdeutlicht aber grundlegende Dimensionen der gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit über die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

All diese Aspekte werden nun vorläufig nur bedingt im Sinne des KJSG in einen Gesetzestext gegossen, gleichwohl ist keiner dieser Aspekte vom Tisch: Sie bilden den Korridor, in dem die für 2017 bis 2021 angekündigte Großreform der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden soll. Denn die Ausgangslage bleibt die Gleiche: Die Kommunen sind zur Erbringung verpflichtet und müssen Jugendhilfeausgaben

vor allem im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Aufgabenzuwächse durch Kinderschutzgesetz etc. finanzieren, die Länder haben wenig bis kein Interesse den Kostenanstieg zu übernehmen und die finanziellen Mittel müssen irgendwo herkommen. Die Strategie, derzeit illegale Vollzugspraxen der Vorgaben des KJHG zu legalisieren, scheint insofern den attraktivsten Weg zu eröffnen.

Die neue Teilhabeformel des KJSG

Während die genannten Aspekte wenig geeignet waren, die 'Steakholder' der Kinder- und Jugendhilfe zu überzeugen, besteht das zentrale Narrativ nach wie vor darin, dass all diese Aspekte Teil einer 'großen Lösung' in der Kinder- und Jugendhilfe seien. Tatsächlich war es insbesondere die gesetzliche Verankerung von Inklusion als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die von einer ganzen Reihe von fachpolitischen und verbandlichen Akteur*innen am KJSG und, mehr noch, an den Vorentwürfen und Arbeitsfassungen gewürdigt wurde.

Das KJSG greift die Inklusionsthematik auf, indem 'Teilhabe' als paradigmatische Leit- und Zielkategorie der Kinder- und Jugendhilfe verankert wird. Dies hat im gegenwärtigen Gesetzentwurf zwar keine unmittelbare Bedeutung für die weiteren materialen Veränderungen im SGB VIII – jedenfalls werden die programmatischen Zielformulierungen mit nichts Erkennbarem und Sustanziellem verknüpft – allerdings beinhaltet das Kinder- und Jugendhilferecht eben nicht nur einzelne Regularien, sondern auch übergreifende und grundlegende Prinzipien. Dass nun durch die Einführung der Teilhabe und Inklusion als konstitutive Zentralkategorien diese grundlegenden Prinzipien verschoben werden, ist unstrittig; rätselhaft bleibt indes, was fachpolitische und verbandliche Akteur*innen dazu veranlasst, *diese* Verschiebung zu begrüßen.

In der Begründung der Teilhabekategorie (vgl. Drucksache 18/12330) wird zwar auf Teilhabe in der Tradition der Armut- und Ungleichheitsforschung seit den 1970er Jahren verwiesen, wenn z.B. im Rekurs auf den 14. Kinder- und Jugendbericht auf den Befund aufmerksam gemacht wird, dass ein erheblicher Teil der jungen Menschen Gefahr laufe „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“. Allerdings spielt die Problembeschreibung des Kinder- und Jugendberichts weder im Gesetzentwurf selbst noch in den weiteren Ausführungen zur Begründung des KJSG eine erkennbare Rolle. Stattdessen wird, als Erweiterung der axiomatischen Aufgabenbeschreibung der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, ein gleichrangiger § 1 Abs. 3 eingeführt. Dieser lautet: „Ein junger Mensch hat Teil

an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“.

Eine solche Formulierung verwundert schon alleine semantisch. Denn im Unterschied zu allen anderen Abschnitten des § 1 KJHG wird in keiner Weise ein Anspruch von jungen Menschen und/oder ihren Familien oder irgendeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe oder einer anderen öffentlichen Einrichtung beschrieben. § 1 Abs. 3 ist nichts weiter als eine 'Bestimmung' von Teilhabe, die im Übrigen schon alleine deswegen so verschwurbelt klingt, weil es den Müttern und Vätern des KJSG offensichtlich darauf ankam, die Semantik und Gegenstandsbeschreibung des internationalen Krankheitsfolgenklassifikationssystems ICF in eine kardinale Gegenstandsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Entsprechende Aufgabenbeschreibungen für die Kinder- und Jugendhilfe finden sich erst abgeleitet aus § 1 Abs. 3 in unterschiedlichen Sätzen des § 1 Abs. 4 KJSG. Vielleicht weil doppelt besser hält oder um zu verdeutlichen, dass man das Aufgeschriebene auch wirklich, wirklich meint, wird die Aufgabenbeschreibung gleich zwei Mal formuliert: Jugendhilfe soll „1. junge[n] Menschen [...] eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und [...] 4. [...] die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen [...] verwirklichen“. Lässt man bei Seite, dass es einen substanziellen Unterschied macht, ob man gedenkt, was auch immer mit Blick auf Dritte zu 'ermöglichen' oder eben zu 'verwirklichen', ist es ratsam sich zu vergegenwärtigen, was dieses 'etwas', nämlich Teilhabe, sein soll. Das KJSG geht davon aus, dass 'junge Menschen' an etwas teilhaben, wenn sie dort „interagieren“. Bemüht wird einer der breitesten sozialwissenschaftlichen Begriffe, der nicht mehr beschreibt als ein wie auch immer aufeinander bezogenes Handeln von mindestens zwei Personen. Hierzu gehört z.B. sich begrüßen oder auch sich anzulächeln oder wahlweise sich zu hauen, den Stinkefinger zu zeigen usw. Es lässt sich begründet annehmen, dass Menschen – mit oder ohne Kinder- und Jugendhilfe – als 'Interaktion' beschreibbare Dinge tun, zumal eine generelle und dauerhafte 'Nicht-Interaktion' für lebende, nicht radikal eremitische Menschen kaum denkbar ist. Teilhabe soll nun die Möglichkeit sein zu interagieren, und zwar in Lebensbereichen, die einen betreffen. *Nicht* die Rede ist davon, von der Realisierung eines eigenen, eines von den Betroffenen gewünschten oder auch nur akzeptierten oder, wenn man es nicht subjektorientiert, sondern moralisch kollektivistisch mag, von einem gesellschaftlich durchschnittlich erwarteten Lebensentwurf abgeschnitten zu sein.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Verfasser*innen dieser Bestimmung wirklich meinen, was sie schreiben. Wenn ich, um ein etwas abgedroschenes Beispiel zu bemühen, Mitglied einer 'kriminellen Jugendgang' bin, dürfte dies allemal ein mich betreffender Lebensbereich sein. Es ist zweifelhaft, ob die Autor*innen des KJSG wirklich fordern möchten, die Kinder- und Jugendhilfe solle gewährleisten, dass ich in diesem Lebensbereich „voll“ und „wirksam“ interagiere. Offensichtlich sind andere 'Lebensbereiche' gemeint – und zwar insbesondere Schule und Arbeit –, an denen junge Menschen altersgemäß teilzunehmen haben. Dass die gesetzliche Verfügung die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Bereichen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen zu verwirklichen habe, changiert zwischen Hybris und Wirklichkeitsverdrängung – jedenfalls solange wie die Kinder- und Jugendhilfe keine verbindlichen Weisungs- und Verfügungsrechte über die Schule und den Arbeitsmarkt hat.

Die amorphe Rede von Teilhabe als Interaktion in Lebensbereichen, die den jeweiligen jungen Menschen betreffen, bietet sich insofern an, wie die Verfügung des KJSG, es sei Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dies, nämlich Interaktion, 'voll' und 'wirksam' zu verwirklichen, und die Erläuterung in Drucksache 18/12330, dass „mit dieser programmatischen Vorgabe [...] keine Leistungsausweitung verbunden“ sei, solange kein Widerspruch ist, wie die Formulierung amorph und inhaltsleer bleibt. Geht man davon aus, dass Menschen von einem Lebensbereich betroffen sind, *sofern* sie in diesem 'Lebensbereich' interagieren, gibt es nichts, das den Verdacht nähren würde, mit der Leerformel der Verwirklichung einer 'Interaktion' in Lebensbereichen sei irgendetwas versprochen oder ein Ziel formuliert, aus dem sich Ansprüche und Leistungen ableiten könnten.

Dass Teilhabe in der Formulierung des KJSG den Charakter einer Leerformel hat, sollte nicht als Irrelevanz dieser Bestimmung fehlinterpretiert werden. Sie ist alleine deshalb nicht irrelevant, weil Teilhabe bislang sozialrechtlich durchaus Substantielles meint. Die originäre Leistung des KJSG besteht darin zu verdeutlichen, dass Teilhabe sowie das sozialrechtlich kongeniale Prinzip der Selbstbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe anders zu verstehen ist als bislang sozialrechtlich üblich – nämlich als 'nichts' bzw. als nichts zuzüglich der Aufforderung zu einer Adressat*innenkonstruktion nach Maßgabe des Krankheitsfolgenklassifikationssystems 'ICF'.

Neben der Rede von Teilhabe wird im KJSG der Begriff der Selbstbestimmung akzentuiert. Dies verwundert vor dem Hintergrund von 'Inklusion' deshalb wenig, weil Selbstbestimmung den zentralen Begriff des SGB IX darstellt. So ist in § 1 Abs. 4 SGB IX die Rede von „Leistungen zur Teilhabe“, um „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesell-

schaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. § 9 Abs. 3 SGB IX verpflichtet „Leistungen, Dienste und Einrichtungen“ darauf, „den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ zu lassen und „ihre Selbstbestimmung“ zu fördern. In § 17 Abs. 2 SGB IX ist die Rede davon, „Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“.

Während im SGB IX also von Selbstbestimmung im Sinne eines selbstbestimmten Lebens oder einer selbstbestimmten Lebensführung die Rede ist, spricht das KJSG hiervon *nicht*. Die Rede ist von der Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Diese wird wiederum im Rekurs auf die Möglichkeit der jungen Menschen präzisiert, in den sie betreffenden „Lebensbereichen“ „selbstbestimmt zu interagieren“. Das Versprechen der Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“ bzw. einer „selbstbestimmten Lebensführung“ stellt ein wohlfahrtsstaatliches Kardinalversprechen dar, das auf einen gesellschaftlichen Status und auf Daseinsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in der Hand der betreffenden Bürger*innen verweist, die in anderen sozialgesetzlichen Regelungen etwa im Rekurs auf Menschenwürde bzw. Menschenwürdigkeit qualifiziert werden. Ob Selbstbestimmung durch diese sozialrechtlichen Regelungen zureichend abgesichert und materiell hinterlegt ist, sei dahingestellt. Was hier interessiert ist die Tatsache, dass die neue Selbstbestimmungsformel im KJSG gar nicht erst in diese sozialrechtliche Tradition der Gegenstandsbestimmung implementiert wird, sondern als erzieherisch zu fördernde Dispositionaleigenschaft einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“, die sich qualifiziert durch die „Möglichkeit in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten“.

Während sich das KJSG dafür lobt, das „für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert“ zu haben, besteht sein zweifelhaftes Verdienst darin, eine zentrale sozialrechtliche Ziel- und Unterstützungsformel auf eine amorphe bereichsspezifische Interaktionsbeteiligung zu reduzieren und diese mit der erheblichen paternalistischen Verfügung zu flankieren, dass die betroffene Akteur*in diese Interaktion auch (gefälligst) zu vollziehen habe.

Nicht ganz trivial ist in diesem Zusammenhang, dass ein Recht auf Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ auch bisher eine programmatische Leitbildformel des SGB VIII darstellte (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Mehr oder weniger alle Interpretationen sind sich darüber einig, dass die Rede von einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ 1. ein Synonym zur einer 'autonomen' oder 'mündigen' Persönlichkeit sei, damit 2. eine Formulierung getroffen ist, aus der sich

offensichtlich Leistungsansprüche ableiten (was mit der Selbstbestimmungsformel *expressis verbis nicht* der Fall sein soll) und 3. der professionstheoretische Kern Sozialer Arbeit, nämlich die Ermöglichung von Autonomie der Lebensführung, als sozialrechtlich verankerte Aufgabenbeschreibung abgesichert wird. Ob das KJSG diese Interpretation teilt, ist nicht nur deshalb fraglich, weil die Rede von einer „eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ dann eine bloße semantische Dopplung wäre, sondern weil die Begründung des KJSG doch recht klar formuliert, wie Eigenverantwortlichkeit zu verstehen sei. Es gehe, so klärt Drucksache 18/12330 auf, darum zu lernen „Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungstragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit“. Wer bislang – und mit Blick auf das SGB VIII auch nicht ganz unberechtigt – der Meinung war, die Kinder- und Jugendhilfe sei ein sozialrechtlicher Leistungsbereich, der im Gegensatz zu anderen nicht der „Hartz-IV-Logik“ einer (verantwortungs-)aktivierenden Sozialstaatlichkeit unterworfen war, wird durch das KJSG eines Besseren belehrt. Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit wird sehr wohl im Sinne einer Unabhängigkeit von öffentlichen Transferleistungen verstanden und ausgerichtet.

Das Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung zu erweitern wäre mühelos möglich gewesen. Auf dem Fundament des bisherigen Gesetzestextes bedarf es keiner großen gedanklichen Anstrengung, um z.B. auf die Idee folgender Formulierung zu kommen:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten“.

Man hat dies deswegen nicht so formuliert, weil man dergleichen nicht im Sinn hat. Der Verdacht liegt nahe, dass dies nicht gilt, *obwohl* man mit einer solcher Formulierung mit den Ansprüchen korrespondieren würde, die z.B. im SGB IX materialisiert werden, sondern *weil* man mit einer solcher Formulierung nicht hinter solche Ansprüche zurückfallen würde und *weil* es genau nicht darum geht, irgendwelche Ansprüche zu materialisieren, sondern im Gegenteil darum, eine Materialisierung von Ansprüchen zu vermeiden.

Das KJSG präsentiert eine neue Formel von Teilhabe und Selbstbestimmung, die an die Stelle der ‘alten’ sozialstaatlichen Formel von material unterfütterten Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten rückt. Was an Teilhabeformulierungen in das KJSG sedimentiert ist, hat wenig mit dem Versprechen auf Teilhabe gemein,

das seit den 1950er Jahren sozial- und verfassungsrechtlich entwickelt wurde. Vielmehr reflektiert es eine unschöne Melange aus Gegenstandsbeschreibung der ICF ‘Diagnostik’ und einer sowohl theoretisch als auch politisch-programmatisch verunglückten Wendung, die sich auch in bestimmten Teilen der neueren Debatten um Teilhabe und Ausschluss findet.

V.a. entspricht der Teilhabebegriff der KJSG nicht jenem Teilhaberrechtsbegriff, der sich seit den 1950er Jahren zu einem Zentralbegriff sozialstaatlich orientierter Grundrechtsinterpretation entwickelt hatte. Es war der Konservative Ernst Forsthoff, der den Begriff der Teilhaberechte eingeführt hatte. Dieser soll auf die Verschaffung und Herstellung von Daseins- und Handlungsmöglichkeiten und eine über die Abwesenheit staatlichen Zwangs hinausreichende Partizipation am „Ganzen“ verweisen. Mit diesem Ganzen werden u.a. Leistungen sowie öffentliche bzw. staatliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren angesprochen. Teilhaberechte sollen die Gewährleistungsmodi der positiven Verbürgung von Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten beschreiben. Sie fungierten dabei in einem gewissen Sinne als Äquivalente zu ‘social citizenship rights’, welche sich im deutschen Grundgesetz nicht *expressis verbis* finden. Genau darin bestand Forsthoffs ‘Trick’. Eine, verfassungsrechtliche Verbürgung von Sozialbürgerrechten sollte mit dem Argument von ‘Teilhaberechten’ verhindert werden. Diese würden eine Grundrechtsinterpretation nahelegen, welche über subjektive Abwehr- bzw. Schutzrechte der Bürger*innen gegenüber dem Staat hinaus darauf abzielt, die Position der Bürger*innen gegenüber dem Staat insofern zu stärken, als sie die Forderung nach politisch-öffentlichen bzw. institutionellen Maßnahmen und Vorkehrungen erlaubt, die die Inanspruchnahme der Rechte für alle Bürger*innen ermöglichen und dauerhaft sicherstellen. Daher bedürfe es keiner Festlegung positiver sozialer Bürgerrechte.

Es sei dahingestellt, ob die Forsthoff’sche Perspektive nun überzeugt oder nicht. Die Rechtsentwicklung des bundesdeutschen Sozialstaats ist der Teilhaberrechtsperspektive jedenfalls gefolgt und hat – wiederum konkretisiert über die Grundrechtsnorm der Menschenwürde – mit der Teilhaberrechtsformel das Versprechen der Sicherstellung eines gesellschaftsrelativen, d.h. an einer gesellschaftlich üblichen Lebensweise orientierten, materiellen und institutionellen Minimalniveaus an Handlungs- und Daseinsspielräumen formuliert, das Bürger*innen erlauben soll, eine ihren Vorstellungen und Interessen entsprechende Lebensführung zu realisieren.

Diese Zielformulierung des ‘alten’ Teilhaberrechtsbegriffs wird nun insofern verändert, wie Teilhabe auf die positive Norm ‘gesellschaftlicher Zugehörigkeit’ reduziert wird. Präsentiert wird damit ein auf homöopathisches Niveau verdünnter

politischer Zentralwert und eine erkennbar abgeschwächte Formel zur Unterstützung von Bürger*innen – mit und ohne Behinderungen.

Was Teilhabe meinen könnte

Man hätte es begrüßen können, wenn das KJSG die Teilhabeformel akzentuieren und damit die Kinder- und Jugendhilfe auffordern würde, lebensweltlich wirksame Lebensbedingungen zu bearbeiten und zu verändern, um die Möglichkeiten einer Verwirklichung von Zuständen, Handlungen und Beziehungsmustern zu erweitern, die die Betroffenen begründet wertschätzen. Nur geht es mit der Teilhabeformel des KJSG darum nicht. Stattdessen wird eine Teilhabeperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert, die geltende Grundrechtsnorminterpretationen unterläuft.

Wenn im KJSG von Teilhabe die Rede ist, geht es – die Gesetzesentwürfe haben das im Rekurs auf die ICF deutlich gemacht – um die Zugehörigkeit und das aktive ‘Dabeisein’ in institutionellen Bereichen. Zwar war ein sozialpolitisch reduzierter Teilhabediskurs auch bislang verbreitet, das KJSG ist aber das erste Sozialgesetz, das eine vom verfassungsrechtlich abgeleiteten Teilhaberechtsbegriff vollständig entkoppelte Teilhabeperspektive als verbindliches Leitprinzip formuliert.

Die gesamte Ausrichtung der Teilhabeperspektive im KJSG passt entsprechend auch zu Aktivierungsstrategien, die eine Verhinderung von ‘sozialer Exklusion’ mit der ‘Teilhabe’ an Bildungsinstitutionen und der Befähigung zur Mindestteilnahme am Arbeitsmarkt gleichsetzen sowie zu Strategien der Prävention, die auf die Reduktion von individualisierten Risikofaktoren im Sinne von teilhabeabträglichen Merkmalen und Eigenschaften der zu Inkludierenden zielen.

Auch die gängige Interpretation, dass sich die im KJSG formulierte Teilhabeperspektive zwingend durch UN-Konventionen ergeben oder durch diese auch nur nahegelegt würde, trifft nicht zu. Im Gegenteil haben zentrale Ideengeber*innen der entsprechenden Debatten in der UN-Teilhabe gerade nicht auf ein bloßes Involviert-Sein in bestehende Arrangements reduziert, sondern den Zustand des Unterworfen-Seins unter bestehende soziale und institutionelle Verhältnisse problematisiert und auf die Probleme verwiesen, die aus der erzwungenen ‘Inklusion’ in deprivierende, restriktive und ausbeuterischere Verhältnisse erwachsen.

Sofern die Kinder- und Jugendhilfe unter der Teilhabeformel firmieren soll, wäre es das Mindeste darauf zu bestehen, dass es bei Teilhabe und Selbstbestimmung nicht um ‘Dabeisein’ bzw. bloße Interaktionen in einem ‘Lebensbereich’, sondern um Fragen sozialer und politischer Gerechtigkeit geht. Nämlich in sozialer Hinsicht um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu materiellen und gesell-

schaftlichen Mitteln, die zur Führung eines gelingenden Lebens erforderlich sind und in politischer Hinsicht um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu jenen Mitteln, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen. Damit ist sowohl die Selbstbestimmung von Menschen gemeint, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen als auch ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten, kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied einer umfassenderen Gemeinschaft betreffen.

Genau dies beschreibt die eingangs erwähnte Herausforderung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Institution, die dazu beiträgt, ungleichheits- und armutsbedingte Abschneidungen einer gelingenden Lebensführung ebenso zu vermeiden wie das Einhegen von Miserabilität in einem bevormundenden und normierenden sozialtechnokratischen Kontrollsystem. Die Kinder- und Jugendhilfe ist überwiegend erkennbar davon entfernt, eine solche Institution zu sein, und wird davon noch weiter entfernt durch eine Reform, die die Verwirklichung einer bestimmten Lebensführung oktroyiert und die Notwendigkeit der Bearbeitung der Bedingungen und Praktiken ausblendet und dethematisiert, die Menschen von einem selbstbestimmten und würdevollen ‘flourishing life’ abschneiden.

Aber auch hier geht es nicht nur um das KJSG, sondern um die grundlegendere Frage, ob sich die Profession in vorherrschenden politischen Situationen einrichtet und sich damit begnügt, jenen Status Quo punktuell zu kritisieren, den sie im Wesentlichen als gegeben annimmt und praktisch reproduziert. Oder aber, ob sich die Profession als aktive Akteurin begreift, die um die Möglichkeiten einer emanzipatorischen Praxis streitet. D.h. nicht dafür, was die Kinder- und Jugendhilfe ist, sondern für das, was sie sein könnte. Dies setzt nicht nur ein entsprechendes fachlich-normatives Selbstverständnis voraus, sondern auch ein politisches Handeln, das *wenigstens* eine hörbare Artikulation von Anforderungen an politisch Verantwortliche und eine sichtbare Vermittlung von Fachlichkeit in den politischen Entscheidungsraum beinhaltet. Das Ausmaß, in dem dieses *Minimum* nicht geschieht, verdeutlicht den Zustand der Kinder- und Jugendhilfe. Auch diesbezüglich gibt es keinen Zweifel an ihrer Reformbedürftigkeit.

*Kolja Fuchslocher, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
E-Mail: kolja.fuchslocher@linksfraktion.de*

*Holger Ziegler, Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
AG Soziale Arbeit, Postfach 10 01 30, 33501 Bielefeld
E-Mail: hziegler@uni-bielefeld.de*